



ORDNUNG DES  
ZENTRUMS FÜR  
DIGITALE LEHRE, CAMPUS-MANAGEMENT  
UND HOCHSCHULDIDAKTIK  
(VIRTUOS)

beschlossen in der  
175. Sitzung des Senats am 20.09.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2017 vom 11.10.2017, S. 1107

**INHALT:**

---

§ 1	Zentrale wissenschaftliche Einrichtung .....	3
§ 2	Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen .....	3
§ 3	Mitglieder des Vorstandes.....	4
§ 4	Geschäftsführende Leitung .....	4
§ 5	Wissenschaftliche Leitung.....	5
§ 6	Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 7	Anwendbarkeit anderer Bestimmungen .....	6
§ 8	In-Kraft-Treten.....	6

## § 1 Zentrale wissenschaftliche Einrichtung

- (1) Das Zentrum für Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik (virtUOS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Osnabrück gemäß § 36 Absatz 2 NHG i.V.m. § 2 Absatz 5 der Grundordnung, die sowohl Dienstleistungen für die Universität erbringt als auch fachbezogene sowie fach- und fakultätsübergreifende Forschungs Kooperationen und wissenschaftliche Projekte durchführt.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum dient der Planung, Durchführung und Evaluation wissenschaftlicher, fächerübergreifender und interdisziplinärer Projekte im Bereich der Digitalen Lehre, des Campus-Managements und der Hochschuldidaktik. <sup>2</sup>Es übernimmt darüber hinaus von der Hochschulleitung übertragene Koordinations- und Dienstleistungsaufgaben in diesen Bereichen. <sup>3</sup>Typische Projekte und Aufgaben der drei Geschäftsbereiche sind:
- Entwicklung, Verbesserung, Betrieb und dauerhafte Betreuung von hochschulspezifischen Softwarelösungen,
  - Beteiligung an vernetzten Forschungsvorhaben und an Drittmittelprojekten zur Förderung der Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen,
  - Sicherstellung der Vernetzung und Bündelung gewonnener und vorhandener Ressourcen und Kompetenzen,
  - Verifizierung von erzielten Projektergebnissen im hochschulinternen und im externen Anwendungsbereich.
- (3) Das Zentrum gliedert sich in die drei Geschäftsbereiche Digitale Lehre, Campus-Management und Hochschuldidaktik.

## § 2 Vorstand des Zentrums; Aufgaben; Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zentrums. <sup>2</sup>Er ist zuständig in allen Angelegenheiten des Zentrums, soweit diese Ordnung oder höherrangiges Recht nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand
- a. beschließt die jährliche Arbeitsplanung des Zentrums unter Festsetzung der Schwerpunkte,
  - b. beschließt nach Maßgabe der Mittelzuweisung bzw. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Drittmittel den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums; er entscheidet im Rahmen dessen, unbeschadet der Zuständigkeit der geschäftsführenden Leitung nach § 4, über die Verwendung der dem Zentrum zugewiesenen Ausstattung insbesondere über die Mittelverteilung und -verwendung;
  - c. beschließt über geplante Drittmittel-Projektanträge,
  - d. berät den Geschäftsverteilungsplan,
  - e. schlägt dem Präsidium die Einstellung der geschäftsführenden Leitung des Zentrums und deren Stellvertretung vor,
  - f. beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu,
  - g. trägt für die Beachtung der Bestimmungen der Arbeitssicherheit und Umweltschutz Sorge, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist,
  - h. wählt aus dem Kreis der virtUOS Vorstands-Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrenden bis zu drei wissenschaftliche Leitungen gemäß § 5 für einen Zeitraum von zwei Jahren.
- (3) Der Vorstand nimmt den Bericht der geschäftsführenden Leitung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres entgegen.

- (4) Der Vorstand berichtet dem Präsidium mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zentrums.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

### § 3 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden und
  - b) einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) einem Mitglied der MTV-Gruppe
- und
- d) einem Mitglied der Studierendengruppe.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Mitglieds zu d) beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder zwei Jahre; sie beginnt jeweils zum 1. April.
- (4) <sup>1</sup>Beratende Mitglieder des Vorstandes sind
- (a) die geschäftsführende Leitung,
  - (b) je ein auf Vorschlag der Leitung der Universitätsbibliothek und der Leitung des Rechenzentrums vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren zu bestellendes Mitglied, welches als Mitglied der Universität Osnabrück in der Universitätsbibliothek bzw. im Rechenzentrum tätig sein muss.
- <sup>2</sup>Weitere beratende Mitglieder können vom Vorstand benannt werden. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrenden angehören.

### § 4 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der dem Zentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
- (2) Die geschäftsführende Leitung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer)
- führt die laufenden Geschäfte des Zentrums in eigener Zuständigkeit,
  - vertritt das Zentrum innerhalb der Universität, soweit nichts Anderweitiges geregelt ist; § 38 Absatz 1 NHG bleibt unberührt,
  - bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus und
  - schlägt dem Vorstand
    - den jährlichen Wirtschaftsplan,
    - den Struktur-, Organisations- und Entwicklungsplan des Zentrums
    - die jährliche Arbeitsplanung sowie
    - den Geschäftsverteilungsplan
 vor,

- unterrichtet den Vorstand des Zentrums über die wesentlichen Angelegenheiten des Zentrums,
  - erstellt den Bericht über die Verwendung der zugewiesenen Mittel zum Ende des Haushaltsjahres und legt ihn dem Vorstand vor,
  - bestimmt die organisatorischen Leitungen der drei Geschäftsbereiche sowie deren jeweilige Stellvertretung aus dem Kreise der Mitarbeitenden. Die organisatorische Leitung unterstützt die Geschäftsführung bei der Durchführung regelbetrieblicher Aufgaben und dem Projektmanagement.
- (3) Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes (§ 2 Absatz 2 Ziffer e) die Einstellung der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung.

## **§ 5 Wissenschaftliche Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem virtUOS Vorstand, die mit der Aufgabe der wissenschaftlichen Leitung betraut wurden, obliegt die Festlegung der wissenschaftlichen Orientierung und die Einwerbung einschlägiger Forschungsprojekte gemeinsam mit der Geschäftsführung des Zentrums. <sup>2</sup>Die betreffenden Hochschullehrenden übernehmen i.d.R die Verantwortung als wissenschaftliche Projektleitung für die in diesem Zusammenhang eingeworbenen wissenschaftlichen Projekte während deren Laufzeit.
- (2) <sup>1</sup>Hochschullehrende in der Rolle der wissenschaftlichen Leitung unterstützen die Geschäftsführung beim Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in den Regelbetrieb von virtUOS. <sup>2</sup>Sie geben Hinweise zur wissenschaftlich fundierten, bedarfsgerechten Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen der Einrichtung.

## **§ 6 Mitglieder; Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) Die dem Zentrum zugeordneten Mitglieder und die weiteren Mitglieder des Zentrums bilden die Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Weitere Mitglieder des Zentrums sind Personen, die im Zentrum tätig sind und auf Antrag vom Vorstand zu weiteren Mitgliedern bestellt wurden.
- (2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Satz 3 Grundordnung erlischt oder ruht die Mitgliedschaft im Zentrum, wenn das der Mitgliedschaft zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ruht oder erlischt. Die Mitgliedschaft von befristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Zentrum endet zudem, wenn die Projekte oder Lehrtätigkeiten, in deren Rahmen sie für das Zentrum tätig waren, abgeschlossen sind.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder kann zu Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (5) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (6) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 4. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (7) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- (8) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten § 43 Absatz 4 Sätze 4 und 5 NHG entsprechend.

## **§ 7 Anwendbarkeit anderer Bestimmungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Ordnung des Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)“ i. F. d. Bek. v. 19.10.2006 außer Kraft.